

# **Weiterbildungssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe**

**vom 3. Mai 2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 43), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 3. Mai 2023 folgende Weiterbildungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser am 4. Mai 2023 zugestimmt.

## **§ 1 Geltungsbereiche**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Zulassung zum gebührenpflichtigen Meisterschüler- und Kontaktstudium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe, deren Studieninhalte sowie die Prüfungsinhalte des Meisterschülerstudiums.

## **§ 2 Inhalt und Ziel des Meisterschülerstudiums**

- (1) Das Meisterschülerstudium hat die Weiterführung und Vertiefung der freikünstlerischen Fähigkeiten zum Inhalt und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben der Studierenden.
- (2) Das Meisterschülerstudium soll besonders befähigte Absolventinnen oder Absolventen des Diplomstudiengangs Freie Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ermöglichen, ihre künstlerische Arbeit zu vertiefen, weiterzuentwickeln und der Öffentlichkeit vorzustellen.
- (3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung im Rahmen der Abschlussausstellung nach § 8 abgeschlossen.
- (4) Nach einem erfolgreichen Abschluss des Meisterschülerstudiums verleiht die Rektorin oder der Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in einer Urkunde das Recht zur Führung des akademischen Grads „Meisterschülerin“ bzw. „Meisterschüler“.

## **§ 3 Inhalt und Ziel des Kontaktstudiums**

- (1) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen und künstlerischen Vertiefung berufspraktischer Erfahrungen.

- (2) Das Kontaktstudium soll besonders befähigte Hochschulabsolventinnen und –absolventen sowie qualifizierten Berufstätigen ermöglichen, ihre künstlerische Arbeit zu vertiefen, weiterzuentwickeln und der Hochschulöffentlichkeit vorzustellen.
- (3) Eine Abschlussprüfung kann nicht abgelegt werden. Von der Hochschule wird aber ein Teilnahmezertifikat ausgestellt.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Als Studentin oder Student im Meisterschülerstudium kann angenommen werden, wer
  - a) einen Abschluss des Diplomstudiengangs Freie Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vorweisen kann,
  - b) die Empfehlung der Klassenleitung erhält,
  - c) in einem Motivationsschreiben die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerische Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt und
  - d) seinen Prüfungsanspruch in einem Meisterschülerstudium an einer anderen Hochschule in Deutschland nicht bereits verloren hat.
- (2) Für das Kontaktstudium gilt Absatz 1 a) und c) entsprechend. Abweichend kann die Voraussetzung nach a) durch einen gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule mit gleichwertigem Studienabschluss oder eine einschlägige berufliche Qualifikation mit einer anschließenden mindestens fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit erfüllt werden. Zusätzlich ist die schriftliche Zustimmung einer klassenleitenden Professorin oder eines klassenleitenden Professors zur Aufnahme in ihre oder seine Klasse erforderlich.

#### **§ 5 Auswahl- und Zulassungsverfahren**

- (1) Der Zulassungsantrag ist über das Online-Portal der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zu stellen. Die Fristen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Für die Zulassung findet die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZIS) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 11. Mai 2022 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (3) Die Auswahl der Studierenden im Meisterschülerstudium trifft die Klassenleitung anhand des Motivationsschreibens und der bisher im Studium gezeigten künstlerischen Leistungen.

- (4) Nach der Zulassung bestellt der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe die Studierenden im Meisterschülerstudium zu Meisterschülerinnen oder Meisterschüler.

## **§ 6 Art und Dauer des Meisterschülers- und des Kontaktstudiums**

- (1) Das Meisterschüler- und das Kontaktstudium finden im Rahmen des Studiums in einer künstlerischen Klasse statt. Neben der Intensivierung der bisherigen künstlerischen Arbeit soll konstruktiv an den Klassenbesprechungen teilgenommen werden. Bei Studierenden im Meisterschülerstudium wird ein eigener Beitrag für den Katalog zur Abschlussausstellung erwartet.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn des Studiums zwischen der klassenleitenden Professorin oder eines klassenleitenden Professors und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Eine Änderung oder Neuausrichtung des Leistungskatalogs ist nach Absprache mit der Klassenleitung jederzeit möglich.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Meisterschülerstudium beträgt zwei Semester.
- (4) In einem Kontaktstudium beträgt die Studienzeit ein bis höchstens vier Semester. Nach zwei Semestern ist eine erneute schriftliche Zustimmung einer klassenleitenden Professorin oder eines klassenleitenden Professors zur weiteren Aufnahme in ihre oder seine Klasse erforderlich.

## **§ 7 Nutzung der Ateliers und der Werkstätten**

- (1) Im Rahmen des Meisterschüler- oder Kontaktstudiums können die Werkstätten der Hochschule nach Absprache mit den Werkstattleitungen und nach freier Kapazität zu den Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsbereich oder ein Atelier besteht nicht.

## **§ 8 Meisterschülersausstellung, Bestehen des Meisterschülerstudiums, Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussausstellung**

- (1) Als Abschluss des Meisterschülerstudiums präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine selbst erarbeitete künstlerische Arbeit in einer öffentlichen Abschlussausstellung. Die Ausstellung von Werken in der kuratierten Abschlussausstellung und ein eigenständiger Katalogbeitrag stellen die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar.
- (2) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die in der Abschlussausstellung gezeigten Werke den Anforderungen hinsichtlich künstlerischer Qualität, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt.

- (3) Eine nicht bestandene Abschlussausstellung kann einmal wiederholt werden. Die Frist für die Wiederholung beträgt zwei Semester.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Abschlussausstellung ist nicht zulässig.
- (5) Hat die oder der Studierende die Abschlussausstellung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Rektorin oder der Rektor ihr oder ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussausstellung abschließend nicht bestanden ist oder gilt.
- (6) Ist die Abschlussausstellung endgültig nicht bestanden ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Die Abschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende die Werke für die Abschlussausstellung ohne triftige Gründe nicht oder nicht rechtzeitig präsentiert. Als triftige Gründe gelten z.B. die Einhaltung der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit.
- (2) Die für eine Terminverschiebung gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Rektorin oder der Rektor die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Stellt sich heraus, dass die ausgestellten Werke nicht von der Meisterschülerin oder dem Meisterschüler selbst erarbeitet wurden, gilt die Abschlussprüfung als „nicht bestanden“.

## **§ 10 Ungültigkeit der Prüfung**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die oder der Studierende bei der Prüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für das Meisterschülerstudium irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können der Abschluss im Meisterschülerstudium durch die Rektorin oder den Rektor für ungültig erklärt werden.

## **§ 11 Entziehung des künstlerischen Grades**

- (1) Der künstlerische Grad kann durch die Rektorin oder den Rektor entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder dass die oder der Studierende im Meisterschülerstudium bei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Meisterschülerstudium getäuscht hat.
- (2) Vor der Entziehung des künstlerischen Grades sind Betroffene anzuhören.

## § 12 Nachteilsausgleich

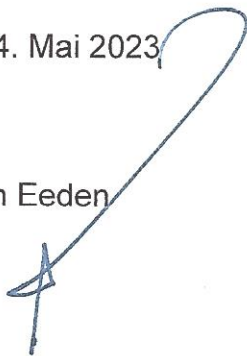
Behinderte und chronisch kranke Studierende im Meisterschülerstudium, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Präsentation in der Abschlussausstellung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind unter Angabe von Art und Umfang des gewünschten Nachteilsausgleichs mindestens vier Wochen vor der Abschlussausstellung an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, die eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen.

## § 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals für die Studierenden Anwendung, die ihr Meisterschüler- oder Kontaktstudium zum Wintersemester 2023/2024 beginnen. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufbaustudiengang „Freie Kunst“ an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 6. April 1987 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. Mai 2023

Prof. Marcel van Eeden  
Rektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop that starts from the bottom left, goes up and over to the right, then loops back down and left, ending with a vertical stroke.